

Im Fachdienst Finanzen wird die Personalausstattung im Grundsatz als auskömmlich erachtet. Alleinig wird eine geringfügige Stellenmehrung von 0,25 VZÄ für umsatzsteuerrechtliche Fragestellungen (§ 2b UStG) als erforderlich angesehen. Der § 2b UStG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR), d.h. Bund, Länder, Kommunen etc., für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch jPdöR Unternehmereigenschaften nach §2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Grundsätzlich unterliegen der Umsatzsteuer alle „Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ (§1 Abs. 1 UStG). Bis dato war die Umsatzbesteuerung von jPdöR an die Körperschaftssteuer gekoppelt (Betrieb gewerblicher Art), was nur in wenigen Fällen zu tatsächlich umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen führte. Alle anderen Leistungen, welche von jPdöR erbracht wurden, waren grundsätzlich nicht steuerbar. Die Gesetzesänderung wurde bereits am 02.11.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2017 in Kraft. Nach mehrmaliger Verlängerung der Übergangsfrist ist nunmehr die verpflichtende Anwendung von § 2b UStG. ab dem 01.01.2027 vorgeschrieben.

Die Verwaltung plant daher, in Zusammenarbeit mit einer Steuerberatungsgesellschaft, die Auswirkungen des Paragraphen näher zu analysieren und Betriebsprozesse gegebenenfalls anzupassen. Die Einführung des § 2b UStG steht zudem häufig im Zusammenhang mit der Einführung eines steuerlichen Compliance-Management-Systems (CMS). Für die oben genannten Aufgaben ist zunächst eine Stellenmehrung von 0,25 VZÄ im Bereich Steuern und Abgaben vorgesehen.

Im Übrigen ist es vorgesehen, im Fachdienst Finanzen ein zentrales Fördermittelmanagement für die gesamte Verwaltung aufzubauen. Ein Fördermittelmanagement ist ein strategisches Instrument, um die Stadt zukunftsfähig aufzustellen, zusätzliche Fördermittel zu sichern und die Verwaltung effizienter zu gestalten. Die Investition in eine zentrale Struktur amortisiert sich durch zusätzliche Fördermittelakquise bereits kurzfristig. Durch den bald vollzogenen Projektabschluss durch Umstellung auf die Doppik (Stelle Nr. 24, derzeit Projektsteuerung Doppik) können die hierfür vorgesehenen Kapazitäten mit 0,5 VZÄ vollständig kompensiert werden.

Vorgesehen sind im Aufgabenbereich Fördermittelmanagement u. a. folgende Tätigkeiten:

- Systematische Recherche nach aktuellen Förderprogrammen auf Bundes-, Landes- oder EU-Ebene (Akquise) und finanzielle Entlastung des kommunalen Haushalts
- Zentrale Koordination aller Förderaktivitäten
- Erfassung der Förderbedingungen und Weiterleitung an zuständige Fachbereiche
- Formelle Antragstellung anhand vorgegebener Richtlinien
- Erstellung von Verwendungsnachweisen inkl. Dokumentation der Mittelverwendung
- Formale Prüfung der Vollständigkeit eingereichter Nachweise
- Anwendung von vorgegebenen Förderrichtlinien zur Berechnung der Zuschusshöhe
- Bearbeitung der Zahlungsanordnungen und Überwachung von Zahlungsterminen